

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/11 10b596/90, 70b606/92, 100b75/04h, 100b41/11v, 100b79/19v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1990

Norm

UVG §4 Z4

ZPO §416 Abs2

Rechtssatz

Unterhaltsvorschüsse nach § 4 Z 4 UVG können bereits ab der Bindung des Erstgerichtes an seine Entscheidung § 416 Abs 2 ZPO gewährt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 596/90

Entscheidungstext OGH 11.07.1990 1 Ob 596/90

Veröff: SZ 63/130 = ÖA 1991,115

- 7 Ob 606/92

Entscheidungstext OGH 15.10.1992 7 Ob 606/92

Auch; Beisatz: Der Gesetzgeber nimmt hiebei in Kauf, dass bei rechtskräftiger Abweisung der Vaterschaftsfeststellungsklage die ausbezahlten Unterhaltsvorschüsse mangels Rechtsgrundlage nicht einbringlich gemacht werden können. Es wird für die Zeit bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft gleichsam das Vorhandensein eines Unterhaltsschuldners und eines rechtswirksamen Exekutionstitels fingiert. (T1) Veröff: EvBl 1993/79 S 345 = ÖA 1993,113

- 10 Ob 75/04h

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 Ob 75/04h

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Im Zeitpunkt der Unterhaltsvorschussgewährung müssen beide Voraussetzungen des § 4 Z 4 UVG vorliegen. (T2)

- 10 Ob 41/11v

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 10 Ob 41/11v

Auch; Beisatz: Unterhaltsvorschüsse nach § 4 Z 4 UVG können bereits ab der Bindung des Erstgerichts an seine Entscheidung, demnach mit der Verkündung der Entscheidung, bei nicht verkündigten Entscheidungen mit der Übergabe der Urtschrift an die Geschäftsstelle gewährt werden. (T3)

- 10 Ob 79/19v

Entscheidungstext OGH 29.04.2020 10 Ob 79/19v

Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0041721

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at